# Neufassung der Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen für die Stadtgemeinde Bremerhaven

Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen für die Stadtgemeinde Bremen vom 01. August 2022 (Roter Text = Streichung in Fassung für Bremerhaven)

Neu: Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom 1.10.2022 (Roter Text = Ergänzung/Änderung in Fassung für Bremerhaven)

Anmerkungen

### 1. Begriffsbestimmung

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden, bei denen Schule für Klassen oder Gruppen an einem anderen Lernort durchgeführt wird. Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen:

# a) Schulfahrten, bei denen die Teilnahme für die Schüler:innen verpflichtend ist

- Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland
- Wandertage
- Exkursionen (halb- und ganztägige Wanderungen oder Unterrichtsfahrten)
- Projektfahrten

# b) Sonderfahrten, bei denen die Teilnahme für die Schüler:innen nicht verpflichtend ist, insbesondere

- Chor- und Skifahrten
- Fahrten im Rahmen einer Schulpartnerschaft/Schüler:innenaustausch
- Teilnahme an schulischen Wettbewerben wie Jugend trainiert.

### 1. Begriffsbestimmung

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden, bei denen Schule für Klassen oder Gruppen an einem anderen Lernort durchgeführt wird. Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen:

# a) Schulfahrten, bei denen die Teilnahme für die Schüler:innen verpflichtend ist

- Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland
- Wandertage
- Exkursionen (halb- und ganztägige Wanderungen oder Unterrichtsfahrten)
- Projektfahrten

# b) Sonderfahrten, bei denen die Teilnahme für die Schüler:innen nicht verpflichtend ist, insbesondere

- Chor- und Skifahrten
- Fahrten im Rahmen einer Schulpartnerschaft/Schüler:innenaustausch
- Teilnahme an schulischen Wettbewerben wie Jugend trainiert.

Jede Schulfahrt muss von der Schulleitung in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung in der Schule genehmigt werden. Die Genehmigung der Schulfahrt umfasst auch die erforderliche Dienstreisegenehmigung für die begleitenden Lehrkräfte und die weiteren bei der zuständigen Behörde beschäftigten Begleitpersonen. Bei Abweichungen von den schulrechtlichen Bestimmungen ist die Genehmigung der Schulaufsicht einzuholen.

Die Teilnahme an Schulfahrten ist Teil der Schulpflicht und deswegen für alle Schüler:innen verpflichtend, soweit sie nicht aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit werden. Ist dies der Fall, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Schule am anderen Lernort bedeutet, dass jede Schulfahrt ein pädagogisches Ziel verfolgen muss. In der Gymnasialen Oberstufe und in beruflichen Bildungsgängen müssen Schulfahrten in einem direkten unterrichtlichen oder ausbildungsbezogenen Zusammenhang stehen.

Die Schulkonferenz kann nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 Nr. 9 BremSchVwG im Rahmen dieser Richtlinien schulinterne Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten und Wandertage als schulische Veranstaltungen beschließen.

### 2. Zielorte

Für die Jahrgangsstufen 1-6 sollen für Klassenfahrten grundsätzlich nur die Angebete der Bremer Schullandheime genutzt werden. Ausnahmen sind bei der Schulaufsicht zu beantragen und von dieser zu genehmigen.

Jede Schulfahrt muss von der Schulleitung in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung in der Schule genehmigt werden. Die Genehmigung der Schulfahrt umfasst auch die erforderliche Dienstreisegenehmigung für die begleitenden Lehrkräfte und die weiteren bei der zuständigen Behörde beschäftigten Begleitpersonen. Bei Abweichungen von den schulrechtlichen Bestimmungen ist die Genehmigung der Schulaufsicht einzuholen.

Die Teilnahme an Schulfahrten ist Teil der Schulpflicht und deswegen für alle Schüler:innen verpflichtend, soweit sie nicht aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit werden. Ist dies der Fall, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Schule am anderen Lernort bedeutet, dass jede Schulfahrt ein pädagogisches Ziel verfolgen muss. In der Gymnasialen Oberstufe und in beruflichen Bildungsgängen müssen Schulfahrten in einem direkten unterrichtlichen oder ausbildungsbezogenen Zusammenhang stehen.

Die Schulkonferenz kann nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 Nr. 9 BremSchVwG im Rahmen dieser Richtlinien schulinterne Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten und Wandertage als schulische Veranstaltungen beschließen.

### 2. Zielorte

Für die Jahrgangsstufen 1-6 sollen für Klassenfahrten möglichst die Angebote der Schullandheime Barkhausen, Bad Bederkesa, Bokel oder die Jugendherberge Wüstewohlde genutzt werden. Klassenfahrten zu anderen Zielen sollen nur dann genehmigt werden, wenn Übernahme bzw. Anpassung des Magistratsbeschlusses vom 28.6.2000, wobei die gegenwärtige Schließung der Einrichtungen Bad Bederkesa und Wüstewohlde berücksichtigt wird:

Für die weiteren Jahrgänge können für Schulfahrten auch andere Ziele innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden.

Für die Jahrgänge 10-12 oder 13 bzw. Schüler:innen des 1., 2., 3. und 4. Ausbildungsjahres sind Schulfahrten in das europäische Ausland zulässig, wenn sich diese aus einem besonderen unterrichtlichen Zusammenhang ergeben. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsicht.

Schulfahrten in das außereuropäische Ausland sind nur im Rahmen eines Schüleraustausches zulässig und sollen im Zusammenhang mit dem schuleigenen Profilangebot stehen. Diese Fahrten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulaufsicht.

### 3. Zeitlicher Rahmen

Die Dauer der Schulfahrt, die Länge des Reiseweges und die Gesamtkosten müssen zu dem pädagogischen Zweck, dem Alter und der Reife der Schüler:innen in einem angemessenen Verhältnis stehen. die Klasse bereits einmal eines der genannten Schullandheime besucht hat oder aber ein Besuch aufgrund fehlender freier Kapazitäten in den Schullandheimen nicht möglich war. Diese Auflage gilt nicht für Klassenverbände mit körperlich oder geistig behinderten Schüler:innen, sofern die Ausstattung der o. g. Häuser eine erfolgreiche Teilnahme dieser Schüler:innen in Frage stellt.

Für die weiteren Jahrgänge können für Schulfahrten auch <u>andere Ziele innerhalb der Bundesrepublik</u> <u>Deutschland</u> gewählt werden.

Für Schüler:innen ab Jahrgang 9 des Gymnasiums bzw. ab Jahrgang 10 der Oberschule sowie für Schüler:innen des 1., 2., 3. und 4. Ausbildungsjahres sind Schulfahrten in das <u>europäische Ausland</u> zulässig, wenn sich diese aus einem besonderen unterrichtlichen Zusammenhang ergeben. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsicht.

Schulfahrten in das <u>außereuropäische Ausland</u> sind nur im Rahmen eines Schüleraustausches zulässig und sollen im Zusammenhang mit dem schuleigenen Profilangebot stehen. Diese Fahrten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulaufsicht.

"Fahrten an Grundschulen zu anderen Zielen dürfen nur genehmigt werden, wenn die Klasse bereits einmal eines der Schullandheime Barkhausen, Bad Bederkesa, Bokel oder die Jugendherberge Wüstewohlde besucht hat.

Diese Auflage gilt nicht für Klassenverbände mit behinderten Schülerinnen / Schülern, sofern die Ausstattung der o. g. Häuser eine erfolgreiche Teilnahme dieser Schülerinnen/Schüler in Frage stellt. Gleiches gilt für Grundschulklassen, die mit ihrer jeweiligen Kooperationsklasse mit Behinderten gemeinsam eine Klassenfahrt unternehmen."

Klarstellung, dass wie bisher auch Lerngruppen am Ende der Sek. I des Gymnasiums (Jahrgang 9) in das europäische Ausland fahren dürfen.

### 3. Zeitlicher Rahmen

Die Dauer der Schulfahrt, die Länge des Reiseweges und die Gesamtkosten müssen zu dem pädagogischen Zweck, dem Alter und der Reife der Schüler:innen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Bei der zeitlichen Planung von Schulfahrten ist zu berücksichtigen, dass Unterrichtsausfälle in anderen Jahrgängen möglichst gering gehalten werden.

Die schulinterne Planung von Fahrten muss das hierfür zur Verfügung stehende finanzielle und personelle Budget berücksichtigen.

Sofern Schulfahrten ausnahmsweise an einem Wochenendtag beginnen oder enden, hat die Schulleitung den Lehrkräften zeitnah, i. d. R. am folgenden Arbeitstag, für einen angemessenen Ausgleich in Zeit zu sorgen.

Bei der zeitlichen Planung von Schulfahrten ist zu berücksichtigen, dass Unterrichtsausfälle in anderen Jahrgängen möglichst gering gehalten werden.

Die schulinterne Planung von Fahrten muss das hierfür zur Verfügung stehende finanzielle und personelle Budget berücksichtigen.

Sofern Schulfahrten ausnahmsweise an einem Wochenendtag beginnen oder enden, hat die Schulleitung den Lehrkräften zeitnah, i. d. R. am folgenden Arbeitstag, für einen angemessenen Ausgleich in Zeit zu sorgen.

#### 4. Aufsicht

Schulfahrten sind so zu planen, dass im Regelfall auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Aufsicht alle Schüler:innen teilnehmen können. Es müssen je Lerngruppe zwei Begleitpersonen zur Verfügung stehen. Weitere Begleitpersonen (z.B. Assistenzen) können mitgenommen werden. Referendar:innen nehmen im Rahmen ihrer Ausbildung als zusätzliche Begleitperson teil. Die Möglichkeit, dass sich schwerbehinderte Lehrkräfte durch Personen begleiten lassen, bleibt unberührt. Die Kosten hierfür werden nach gesondertem Antrag an das Referat 13 der senatorischen Dienststelle erstattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmung der Integrationsvereinbarung.

Die Lehrkräfte sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts-und Fürsorgepflicht verpflichtet. Diese muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen. Alter und Reife der Schüler:innen sind zu berücksichtigen. Gegenüber volljährigen Schüler:innen beschränkt sich die Aufsichtspflicht auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schulfahrt.

#### 4. Aufsicht

Schulfahrten sind so zu planen, dass im Regelfall auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Aufsicht alle Schüler:innen teilnehmen können. Es müssen je Lerngruppe zwei Begleitpersonen zur Verfügung stehen. Weitere Begleitpersonen (z.B. Assistenzen) können mitgenommen werden. Referendar:innen nehmen im Rahmen ihrer Ausbildung als zusätzliche Begleitperson teil. Die Möglichkeit, dass sich schwerbehinderte Lehrkräfte durch Personen begleiten lassen, bleibt unberührt. Die Kosten hierfür werden nach gesondertem Antrag durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven erstattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmung der Integrationsvereinbarung.

Die Lehrkräfte sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts-und Fürsorgepflicht verpflichtet. Diese muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen. Alter und Reife der Schüler:innen sind zu berücksichtigen. Gegenüber volljährigen Schüler:innen beschränkt sich die Aufsichtspflicht auf die ordnungsgemäße Durchführung der Schulfahrt.

# **5. Unterrichtung der Erziehungsberechtigten** Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte.

Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten sind frühzeitig und eingehend mit der Klassenelternschaft bzw. den volljährigen Schüler:innen zu erörtern. Sie ist vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten einschließlich derjenigen für eine vorzeitige Heimkehr der Schüler:innen, die Zahlungspflicht der Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler:innen sowie über staatliche Fördermöglichkeiten zu informieren. Die schriftlichen Erklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler:innen zur Kostenübernahme sind vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen.

# **5. Unterrichtung der Erziehungsberechtigten** Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte.

Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten sind frühzeitig und eingehend mit der Klassenelternschaft bzw. den volljährigen Schüler:innen zu erörtern. Sie ist vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten einschließlich derjenigen für eine vorzeitige Heimkehr der Schüler:innen, die Zahlungspflicht der Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler:innen sowie über staatliche Fördermöglichkeiten zu informieren. Die schriftlichen Erklärungen der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler:innen zur Kostenübernahme sind vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen.

Der Magistratsbeschluss vom 04.02.2009 findet sich in den Nummern 5., 6. und 8. sinngemäß wieder:

"In die Planung der Schulfahrten sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig einzubeziehen. Sie sind vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu unterrichten. Dabei ist die Frage der Zumutbarkeit der Kostentragung für alle Erziehungsberechtigten ausdrücklich einzubeziehen. Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten ist eingehend mit der Klassenelternschaft zu erörtern. Die Erklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen."

## 6. Vertragsabschluss, Leistungsstörungen

Zur Durchführung von Schulfahrten erforderliche Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge schließt die Lehrkraft für die Reisegruppe ab, die auch die Kosten trägt.

Endgültige Verpflichtungen (z.B. Vertragsunterschriften) geht die Lehrkraft erst ein, wenn die Schulfahrt genehmigt ist und die oben genannten Besprechungen und insbesondere Erklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler:innen hinsichtlich

# 6. Vertragsabschluss, Leistungsstörungen

Zur Durchführung von Schulfahrten erforderliche Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden durch die Lehrkräfte als Beauftragte/Beauftragter für die Stadt Bremerhaven abgeschlossen.

Endgültige Verpflichtungen (z.B. Vertragsunterschriften) geht die Lehrkraft erst ein, wenn die Schulfahrt genehmigt ist und die oben genannten Besprechungen und insbesondere Erklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler:innen hinsichtlich

Vgl. Magistratsbeschluss vom 04.02.2009:

"Zur Durchführung von Schulfahrten erforderliche Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden durch die Lehrkräfte als Beauftragte/Beauftragter für die Stadt Bremerhaven abgeschlossen. Diese Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn die oben

des Einverständnisses mit der Fahrt und der Kosten- übernahme vorliegen und damit die Finanzierung gesi- chert ist. Die Finanzierung ist sorgfältig vorzubereiten und zu dokumentieren. Die Schulfahrt soll innerhalb des Schulhalbjahres, in dem sie stattgefunden hat, den Eltern gegenüber abgerechnet werden.	des Einverständnisses mit der Fahrt und der Kosten- übernahme vorliegen und damit die Finanzierung gesi- chert ist. Die Finanzierung ist sorgfältig vorzubereiten und zu dokumentieren. Die Schulfahrt soll innerhalb des Schulhalbjahres, in dem sie stattgefunden hat, den Eltern gegenüber abgerechnet werden.  Zeitnah nach der Rückkehr ist den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern eine ordnungs- gemäße und belegte Abrechnung vorzulegen.  Ein fehlerhafter Vertragsabschluss, der in einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten der Lehrkraft begründet ist, zieht eine persönliche Haftung nach sich.	genannten Besprechungen und insbesondere Erklärungen der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler hinsichtlich Einverständnisses mit der Fahrt und Kostenübernahme vorliegen und damit die Finanzierung gesichert ist.  Ein fehlerhafter Vertragsabschluss, der in einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten der Lehrkraft begründet ist, zieht eine persönliche Haftung nach sich.  Zeitnah nach der Rückkehr ist den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern eine ordnungsgemäße und belegte Abrechnung vorzulegen."
7. Pandemie	7. Pandemie	
Bei der Neubuchung von Schulfahrten während einer anhaltenden Pandemie ist eine entsprechende Stornierungsklausel mit dem Reiseveranstalter zu vereinbaren.  Lehnt ein Reiseveranstalter diese Klausel ab, wird die	Bei der Neubuchung von Schulfahrten während einer anhaltenden Pandemie ist eine entsprechende Stornierungsklausel mit dem Reiseveranstalter zu vereinbaren.  Lehnt ein Reiseveranstalter diese Klausel ab, wird die	
Schulfahrt nicht genehmigt.	Schulfahrt nicht genehmigt.	
8. Kostenhöhe	8. Kostenhöhe	
Im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Lehrkräfte und Schulleitung verpflichtet, die Kosten für Klassenfahrten zu begrenzen.	Im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Lehrkräfte und Schulleitung verpflichtet, die Kosten für Klassenfahrten zu begrenzen.	

Mit den nachstehend aufgeführten Beträgen sind alle Kosten abzudecken:

Stufen	Höchstkosten pro Klassenfahrt
Klassen 1 bis 4	250 €
Klassen 5 und 6	250 € (plus 125 € bzw. 250 €)*
Klassen 7 bis 10 und Sekundarstufe II	250 € (plus 125 € bzw. 250 €)*

<sup>\*</sup> Wenn während des letzten bzw. der letzten zwei Jahre keine Schulfahrt durchgeführt wurde.

Die angegebenen Höchstkosten pro Fahrt dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsicht.

Die genannten Höchstgrenzen umfassen folgende Kosten:

- Fahrtkosten von der Schule zum Ziel der Schulfahrt und zurück
- Unterkunft und Verpflegung
- Reiserücktrittskostenversicherung
- Kurtaxe u. ä.
- Verwaltungsgebühren beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)
- Endreinigungspauschale beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)

Mit den nachstehend aufgeführten Beträgen sind alle Kosten abzudecken:

Stufen	Höchstkosten pro Klassenfahrt
Klassen 1 bis 5	250 €
Klassen 6 bis 10 und Sekundarstufe II	250 € (plus 125 € bzw. 250 €)*

<sup>\*</sup> Wenn während des letzten bzw. der letzten zwei Jahre keine Schulfahrt durchgeführt wurde.

Die angegebenen Höchstkosten pro Fahrt dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsicht.

Die genannten Höchstgrenzen umfassen folgende Kosten:

- Fahrtkosten von der Schule zum Ziel der Schulfahrt und zurück
- Unterkunft und Verpflegung (mit mindestens einer warmen Mahlzeit am Tag)
- Reiserücktrittskostenversicherung
- Kurtaxe u. ä.
- Verwaltungsgebühren beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)
- Endreinigungspauschale beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)

Klarstellung, insbesondere bei Leistungen für transferhilfeanspruchsberechtigte SuS. - Sonstige Kosten (z.B. Busfahrten am Ort, Eintrittsgelder).

Kosten für Lehrkräfte und andere Begleitpersonen dürfen nicht auf die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte umgelegt werden. Die Schulleitung berichtet im Rahmen ihrer jährlichen Berichtspflicht gem. § 23 der Lehrerdienstordnung der Schulkonferenz.

Schüler:innen die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird für Schulfahrten und eintägige Schulausflüge unter Vorlage des grundsätzlichen Berechtigungsnachweises ("Bremen- Pass") für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder § 6 b Bundeskindergeldgesetz, durch die Schule eine Kostenübernahme der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Mit der Vorlage des "Bremen-Pass" wird gleichzeitig das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der Daten in der Bremer Schulverwaltungssoftware erteilt.

- Sonstige Kosten (z.B. Busfahrten am Ort, Eintrittsgelder).

Kosten für Lehrkräfte und andere Begleitpersonen dürfen nicht auf die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte umgelegt werden. Die Schulleitung berichtet im Rahmen ihrer jährlichen Berichtspflicht gem. § 23 der Lehrerdienstordnung der Schulkonferenz.

Schüler:innen die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird für Schulfahrten und eintägige Schulausflüge unter Vorlage des grundsätzlichen Berechtigungsnachweises für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder § 6 b Bundeskindergeldgesetz, durch die jeweils zuständige Stelle eine Kostenübernahme der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Mit der Vorlage des Berechtigungsnachweises wird gleichzeitig das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der Daten in der Bremer Schulverwaltungssoftware erteilt.

Den "Bremen Pass" gibt es nicht in Bremerhaven.

## 9. Genehmigungsverfahren

Das notwendige Antragsformular wird von der die Fahrt durchführenden Lehrkraft ausgefüllt, von der Schulleitung und soweit erforderlich auch von der Schulaufsicht genehmigt und allen Schüler:innen der Klasse/der Jahrgangsstufe/des Bildungsganges als Kopie ausgehändigt.

## 9. Genehmigungsverfahren

Das notwendige Antragsformular wird von der die Fahrt durchführenden Lehrkraft ausgefüllt, von der Schulleitung und soweit erforderlich auch von der Schulaufsicht genehmigt und allen Schüler:innen der Klasse/der Jahrgangsstufe/des Bildungsganges als Kopie ausgehändigt.

Spätestens vier Wochen vor Antritt der Fahrt bzw. sofort bei Vertragsabschluss für die Schulfahrt ist der Versicherungsbeitrag für alle Teilnehmer:innen auf das Stadtkonto einzuzahlen, damit der Versicherungsschutz schon bei ggfs. fälligen Anzahlungen greift.

Übernahme der Hinweis aus dem Rundschreiben Nr. A33 / 2020 ("Allianz Reiserücktritt-Versicherung für Schulfahrten")

	Gleichzeitig ist die Teilnehmendenliste mit dem Einzahlungsbeleg an das Schulamt zu senden.  Das Schulamt meldet die Schulfahrten und leitet den Gesamtbetrag aller eingegangenen Beträge monatlich an die Versicherungsgesellschaft weiter.  Der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang des Versicherungsbeitrages auf dem städtischen Konto und dem Eingang der Teilnehmerlisten beim Schulamt.	
10. Reiserücktrittskosten-Versicherung	10. Reiserücktrittskosten-Versicherung	
Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung nach Maßgabe der Vereinbarung der Senatorin für Kinder und Bildung mit der Allianz Global Assistance (AGA International S.A.), ist für alle Schulfahrten verbindliche Voraussetzung. Für Schulfahrten in die Schullandheime der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven (Schullandheime Bad Bederkesa und Bokel) bedarf es keiner Reiserücktrittskosten-Versicherung.  Durch den Vertrag abgedeckt sind Fahrten innerhalb Europas einschließlich der Inseln des europäischen Kontinents.	Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung nach Maßgabe der Vereinbarung mit der Allianz Global Assistance (AGA International S.A.), ist für alle Schulfahrten verbindliche Voraussetzung. Für Schulfahrten in die Schullandheime der Stadtgemeinde Bremerhaven (Schullandheime Bad Bederkesa und Bokel) bedarf es keiner Reiserücktrittskosten-Versicherung.  Durch den Vertrag abgedeckt sind Fahrten innerhalb Europas einschließlich der Inseln des europäischen Kontinents. Für Fahrten in das außereuropäische Ausland ist eine separate Reiserücktrittskosten-Versicherung abzuschließen.	Klarstellung
Es gelten die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und Prämien.	Es gelten die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und Prämien.	
Für Exkursionen/Wandertage gilt nicht die Pflicht zum Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.	Für Exkursionen/Wandertage besteht keine Pflicht zum Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.	
11. Schulfahrten mit sportlichen Inhalten Wird in Schulfahrten Unterricht in einer Sportart betrie- ben, sind die Richtlinien zum Schwimmen und zur Si- cherheit im Schulsport zu beachten.	11. Schulfahrten mit sportlichen Inhalten Wird im Rahmen einer Schulfahrt Unterricht in einer Sportart betrieben, so sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zur Sicherheit im Sportunterricht zu beachten.	Die Richtlinien zum Schwimmen und zur Sicherheit im Sportunter- richt werden derzeit bei SKB neu- gefasst und demnächst in einer neuen Richtlinie veröffentlicht ("Richtlinie zur Sicherheit im

		Schulsport"). Ob es sich hierbei um eine kommunale oder landes- weite Regelung handelt, ist offen. Die hier gewählte Formulierung ist daher allgemein gehalten.
12. Reisekostenrechtliche Abfindung	12. Reisekostenrechtliche Abfindung	
Lehrkräften oder anderen Bediensteten werden die durch eine Schulfahrt entstandenen Reisekosten auf Antrag erstattet.	12.1 Allgemeines Lehrkräften oder anderen Bediensteten werden die durch eine Schulfahrt entstandenen Reisekosten auf Antrag erstattet.	Für eine bessere Lesbarkeit wurden Zwischenüberschriften eingefügt.
Die Erstattung von Reisekosten setzt die Genehmigung der Schulfahrt oder Exkursion voraus.	Die Erstattung von Reisekosten setzt die Genehmigung der Schulfahrt oder Exkursion voraus.	
Ein (auch nur teilweiser) Verzicht der Lehrkraft oder der bei der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Begleitperson auf die Erstattung der Reisekosten ist nicht möglich und wäre unwirksam. Das heißt z. B., der Rechtsanspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen, notwendigen Reisekosten gilt auch im Fall einer unterschriebenen Erklärung über die Höchstkosten. Die Genehmigung der Schul-fahrt kann nur erfolgen, wenn in ausreichender Höhe Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	Ein (auch nur teilweiser) Verzicht der Lehrkraft oder der bei der Stadtgemeinde Bremen beschäftigten Begleitperson auf die Erstattung der Reisekosten ist nicht möglich und wäre unwirksam. Das heißt z. B., der Rechtsanspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen, notwendigen Reisekosten gilt auch im Fall einer unterschriebenen Erklärung über die Höchstkosten. Die Genehmigung der Schul-fahrt kann nur erfolgen, wenn in ausreichender Höhe Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.	
Lehrkräfte und andere Bedienstete, die aus dienstli- chem Anlass an einer schriftlich genehmigten Schul- fahrt als Begleitpersonen teilnehmen, sind Dienstrei-	Lehrkräfte und andere Bedienstete, die aus dienstli- chem Anlass an einer schriftlich genehmigten Schul- fahrt als Begleitpersonen teilnehmen, sind Dienstrei-	

chem Anlass an einer schriftlich genehmigten Schulfahrt als Begleitpersonen teilnehmen, sind Dienstreisende im Sinne des § 2 Abs. 1 Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG). Wie alle Dienstreisen und Dienstgänge sind auch Schulfahrten unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatzes der Verwaltung (§ 7 Abs. 1, § 34 Abs. 2 LHO) durchzuführen.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung richtet sich nach den unter Beachtung dieses Grundsatzes auf der fahrt als Begleitpersonen teilnehmen, sind Dienstreisende im Sinne des § 2 Abs. 1 Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG). Wie alle Dienstreisen und Dienstgänge sind auch Schulfahrten unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatzes der Verwaltung (§ 7 Abs. 1, § 34 Abs. 2 LHO) durchzuführen.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung richtet sich nach den unter Beachtung dieses Grundsatzes auf der Grundlage des Bremischen Reisekostengesetzes - insbesondere des § 9 BremRKG - erlassenen folgenden Bestimmungen, auf die bei der Genehmigung der Schulfahrt hinzuweisen ist.

Anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes wird eine Pauschalvergütung gemäß § 9 Abs. 2 BremRKG gewährt. Diese richtet sich nach der Kostenhöhe gemäß § 8 Satz 1 und 2 BremRKG.

Die Pauschalvergütung ist mit dem Vordruck "Abrechnung Schulfahrten" i. V. m. Seite 1 vom "Antragsvordruck Klassenfahrten" abzurechnen. Originalbelege sind beizufügen.

Angebotene Freiplätze und Ermäßigungen (z.B. von Beherbergungsbetrieben, der Deutschen Bahn AG, Busunternehmen oder sonstigen Reiseveranstaltern) sind in Anspruch zu nehmen, wenn die Freiplätze oder Vergünstigungen in transparenter Form angeboten und nicht eingefordert werden. Nicht transparent sind Angebote, die Freiplätze oder Vergünstigungen nach Wunsch oder eine individuelle Freiplätzregelung beinhalten. In Anspruch genommene Freiplätze oder Vergünstigungen sind als Leistungsbestandteil in das Vertragsangebot und den Vertragsabschluss aufzunehmen und kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umzulegen.

Bei Gewährung amtlich unentgeltlicher Unterkunft und/oder Verpflegung im Sinne des § 6 Abs. 1 BremRKG (z.B. durch Inanspruchnahme von Freiplätzen von Beherbergungsbetrieben) wird keine Aufwandsvergütung für Unterkunft gewährt.

Grundlage des Bremischen Reisekostengesetzes - insbesondere des § 9 BremRKG - erlassenen folgenden Bestimmungen, auf die bei der Genehmigung der Schulfahrt hinzuweisen ist.

12.2 Unterkunft und Verpflegung Anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den §§ 6 und 7 BremRKG wird eine Aufwandsvergütung gemäß § 9 Abs. 1 BremRKG. Diese wird wie folgt festgesetzt:

- für Unterkunft täglich: 11,00 Euro
- · für Verpflegung täglich
  - an An- und Abreisetagen mit einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: 7,00 Euro,
  - an Aufenthaltstagen:14,00 Euro.

Bei Gewährung amtlich unentgeltlicher Unterkunft und/oder Verpflegung im Sinne des § 6 Abs. 1 BremRKG (z.B. durch Inanspruchnahme von Freiplätzen von Beherbergungsbetrieben) wird keine Aufwandsvergütung für Unterkunft gewährt.

In Bremerhaven wird bisher keine Pauschalvergütung gewährt, sondern eine Aufwandsvergütung (vgl. Ziff. 2.1 Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Schulfahrten und Exkursionen vom 1.1.2011).

Bremerhaven hat bisher die Kürzungssätze gem. § 6 Abs. 2

Von der Aufwandsvergütung für Verpflegung jedes Kalendertages werden – unabhängig davon, ob es sich um einen An- bzw. Abreisetag oder einen Aufenthaltstag handelt, folgende Beträge entsprechend § 6 Abs. 2 BremRKG einbehalten:

Frühstück 2,80 EuroMittagessen 5,60 EuroAbendessen 5,60 Euro

BremRKG angewendet, vgl. Ziff. 2.1 Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Schulfahrten und Exkursionen vom 1.1.2011. Bremen verzichtet nunmehr darauf.

Berechnungen gem. § 6 Abs. 2 BremRKG.

Redaktionelle Überarbeitung

Die Fahrtkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt richtet sich nach den Vorschriften des 4 BremRKG.

Entstandene nachgewiesene notwendige Nebenkosten werden gemäß § 10 BremRKG erstattet. Als dem Grunde nach notwendige Nebenkosten gelten zum Beispiel Eintrittsgelder für Theater, Museen etc., soweit sie den lehrplanmäßigen Zielen (außerschulischer lehrplanbezogener Unterricht) dienen.

Die Arbeitsgemeinschaft Bremer Schullandheime e.V. gewährt durch die ihr angeschlossenen Heimträger pro Klasse/Lerngruppe einer Lehrkraft und einer weiteren Begleitperson freie Unterkunft und Verpflegung, wobei von einer Mindestschülerzahl von 20 ausgegangen wird. Eventuelle direkte Absprachen mit den Heimträgern hinsichtlich einer Ausnahmeregelung zur Mindestschülerzahl im Einzelfall bleiben unberührt.

Entstandene nachgewiesene Fahr- und Nebenkosten im Sinne der vorstehenden Regelungen werden bei eintägigen Exkursionen - gegebenenfalls bis zur Höhe

#### 12.3 Fahrtkosten

Die Fahrtkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt richtet sich nach den Vorschriften des § 4 BremRKG.

# 12.4 Nebenkosten (Eintrittsgelder u. a.)

Entstandene nachgewiesene notwendige Nebenkosten werden gemäß § 10 BremRKG erstattet. Als dem Grunde nach notwendige Nebenkosten gelten zum Beispiel Eintrittsgelder für Theater oder Museen, soweit sie den lehrplanmäßigen Zielen (außerschulischer lehrplanbezogener Unterricht) dienen.

Redaktionelle Überarbeitung

Bisher werden in Bremerhaven Nebenkosten nur bis zur Höhe von 11 Euro als notwendig anerkannt. Eine solch pauschale Regelung ist bei Schulfahrten nicht (mehr) praktikabel.

### 12.5 Fahr- und Nebenkosten bei Exkursionen

Entstandene nachgewiesene Fahr- und Nebenkosten im Sinne der vorstehenden Regelungen werden bei

dort genannter Beträge - als notwendig im Sinne der §§ 4 und 10 BremRKG anerkannt und erstattet. eintägigen Exkursionen - gegebenenfalls bis zur Höhe dort genannter Beträge - als notwendig im Sinne der §§ 4 und 10 BremRKG anerkannt und erstattet.

## 12.6 Freiplätze und Ermäßigungen

Angebotene Freiplätze und Ermäßigungen (z.B. von Beherbergungsbetrieben, der Deutschen Bahn AG, Busunternehmen oder sonstigen Reiseveranstaltern) sind in Anspruch zu nehmen, wenn die Freiplätze oder Vergünstigungen in transparenter Form angeboten und nicht eingefordert werden. Nicht transparent sind Angebote, die Freiplätze oder Vergünstigungen nach Wunsch oder eine individuelle Freiplatzregelung beinhalten. In Anspruch genommene Freiplätze oder Vergünstigungen sind als Leistungsbestandteil in das Vertragsangebot und den Vertragsabschluss aufzunehmen und kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umzulegen.

Die Arbeitsgemeinschaft Bremer Schullandheime e.V. gewährt durch die ihr angeschlossenen Heimträger pro Klasse/Lerngruppe einer Lehrkraft und einer weiteren Begleitperson freie Unterkunft und Verpflegung, wobei von einer Mindestschülerzahl von 20 ausgegangen wird. Eventuelle direkte Absprachen mit den Heimträgern hinsichtlich einer Ausnahmeregelung zur Mindestschülerzahl im Einzelfall bleiben unberührt.

Die der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Fahrtenbudget) ergeben sich aus der maximalen Anzahl der Schulfahrten pro Schüler:in, der Jahrgangsbreite und der Anzahl der Begleitpersonen:

### 12.7 Fahrtenbudget pro Schule

Die der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Fahrtenbudget) ergeben sich aus der maximalen Anzahl der Schulfahrten pro Schüler:in, der Jahrgangsbreite und der Anzahl der Begleitpersonen:

In der Grundschule: 1 Schulfahrt plus 1 Sonderfahrt	In der Grundschule: 1 Schulfahrt plus 1 Sonderfahrt
In der Sekundarstufe I: 3 Schulfahrten und 3 Sonderfahrten	In der Sekundarstufe I: 3 Schulfahrten und 3 Sonderfahrten
In der Sekundarstufe II: 1 Schulfahrt und 1 Sonderfahrt	In der Sekundarstufe II: 1 Schulfahrt und 1 Sonderfahrt
13. Schlussbestimmungen	13. Schlussbestimmungen
Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.	Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.4.2023 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen vom 18.07.2011 (BrSBI. 251.01) und die Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Schulfahrten und Exkursionen vom 30. Juli 2001 mit dieser Richtlinie aufgehoben.	Gleichzeitig werden die "Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen" der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 1.1.2011 und die "Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Abfindung bei Schulfahrten und Exkursionen" der Stadt Bremerhaven vom 1.1.2011 mit dieser Richtlinie aufgehoben.